

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2014-04-10

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Frau Stadtlander - 280

E-Mail: ann-kathrin.stadtlander@elk-wue.de

AZ 46.00 Nr. 1643/6

An die
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
großen Kirchenpflegen sowie an die Vorsitzenden
der Mitarbeitervertretungen

Vorläufige Information zur Eingruppierung der neuen Fachkräfte nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie mit diesem Rundschreiben **vorläufig** über den aktuellen Stand im Hinblick auf die Frage, wie die Fachkräfte nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG **einzugruppieren** sind, informieren. Da verschiedene Punkte des Vergütungsgruppenplans 21 im Rahmen des Gesamtgefüges verhandelt werden, weisen wir darauf hin, dass die Ausführungen dieses Rundschreibens nicht abschließend sind und demnach lediglich den aktuellen Stand widerspiegeln. Im Anschluss an die abgeschlossenen Verhandlungen wird noch eine gesonderte Information erfolgen.

1. Aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels wurde das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG), insbesondere § 7 KiTaG (Fachkräftecatalog), zum 04.06.2013 geändert. In **§ 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG** wurden weitere Personen mit verschiedenen Berufsabschlüssen als Fachkräfte anerkannt. Diese Personen müssen aber innerhalb von zwei Jahren eine **Qualifizierung** in der Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von mindestens 25 Tagen oder ein **einjähriges Berufspraktikum** absolvieren. Während der Qualifizierung besteht die Anerkennung als Fachkraft. Der Fachkräftestatus erlischt, falls die Qualifizierung nicht innerhalb von zwei Jahren absolviert wird.

Wenn der Träger Fachkräfte im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG zur Unterstützung der Leitungskräfte in der Gruppe einsetzt, dann besteht ein **berechtigtes Interesse an der Absolvierung der Qualifizierung**. Demnach handelt es sich in der Regel um eine **angeordnete Fortbildung** im Sinne des § 3 der Anlage 1.4.1 der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO). In § 3 Abs. 3 der Anlage 1.4.1 der KAO ist geregelt: „*Wird eine Fortbildung angeordnet, so soll sie in der Regel in der in der Dienststelle üblichen Arbeitszeit durchgeführt werden. Ist dies innerhalb der persönlichen*

Arbeitszeit nicht möglich, so gilt die aufgewendete Zeit als Arbeitszeit. Der Dienstgeber trägt die gesamten durch die Fortbildung anfallenden Kosten.“

Es ist davon auszugehen, dass **Rückzahlungsvereinbarungen nicht** in Betracht kommen. Dies ist darin begründet, dass die Qualifizierung innerhalb der 25 Tage in der Regel als sogenannte Erhaltungsqualifikation gewertet werden muss.

2. Vorbehaltlich erneuter Änderungen aufgrund von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission, sind die Fachkräfte im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG, wenn diese die Leitungskräfte in der Gruppe unterstützen, **entsprechend den Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern (S 3 oder S 4)** einzugruppieren. Eine Eingruppierung in **S 4** ist angezeigt, wenn **schwierige fachliche Tätigkeiten** im Sinne der Protokollerklärung Nr. 2 zu VGP 21 oder im Sinne von Protokollnotiz (KAO) Nr. 2 zu VGP 21 übertragen sind. Ob diese Voraussetzungen für S 4 erfüllt sind, muss jeweils vor Ort geprüft werden (vgl. hierzu Rundschreiben des Evang. Oberkirchenrats vom 18.07.2011, AZ 46 Nr. 1591).

Die Entscheidung, ob die **Erlangung der Qualifizierung** im Rahmen der 25 Tage zu einer **höheren Eingruppierung nach S 5** führen kann, muss durch die **Arbeitsrechtliche Kommission** im Hinblick auf eine entsprechende Änderung des Vergütungsgruppenplans 21 getroffen werden. Eine solche Möglichkeit wird im Zuge der Verhandlungen über die Verlängerung von S 5 (die Regelung über die Eingruppierung in S 5 ist derzeit befristet bis 31. Juli 2014) beraten. Falls es zu einer Änderung kommt, wird hierüber in einem gesonderten Rundschreiben informiert. **Bis dahin ist auch nach Abschluss der Qualifizierung keine Umgruppierung nach S 5 vorzunehmen.**

Bei einem Einsatz der Fachkräfte nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG im Rahmen eines **offenen Konzepts** ist hinsichtlich der Eingruppierung ebenfalls entsprechend den Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern zu verfahren (Eingruppierung im Regelfall S 4, ausnahmsweise S 3, vgl. hierzu Rundschreiben des Evang. Oberkirchenrats vom 18.07.2011, AZ 46 Nr. 1591). Eine Eingruppierung nach S 6 kann während der Qualifizierung nicht erfolgen. Ob dies im Rahmen des offenen Konzepts unter bestimmten Voraussetzungen nach Erlangung der Qualifizierung möglich ist, muss noch abschließend geklärt werden.

3. **Fachkräfte nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 KiTaG** (bereits während der Qualifizierung) werden in der Tätigkeit als Zusatzkraft für pädagogische und begleitende Hilfen für behinderte Kinder nach § 54 SGB XII oder zur Betreuung von Kindern nach § 27 SGB VIII (**Integrationshilfen**) sowie in der Tätigkeit als Zusatzkraft in Sprachfördermaßnahmen (**Sprachförderhilfen**) nach **S 5** eingruppiert. Diese Eingruppierung ergibt sich aufgrund des Wortlauts des Vergütungsgruppenplans 21 nach der S 4 Nr. 2. Dort ist eine Differenzierung anhand des **Fachkräftestatus** vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Neufassung des Vergütungsgruppenplans 21 war die Differenzierung nach dem Fachkräftestatus in sich schlüssig. Die Verhandlungspartner werden überprüfen, inwiefern eine Anpassung des Vergütungsgruppenplans 21 an dieser Stelle erforderlich ist.

4. Die Fachkräfte gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 bis Nr. 5 sowie Nr. 7 bis Nr. 9 KiTaG können als sonstige Beschäftigte **direkt nach S 5 Nr. 1** des Vergütungsgruppenplans 21 eingruppiert werden, wenn eine **entsprechende Tätigkeit als Zweitkraft** übertragen ist.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an die Mitarbeitenden des Arbeitsrechtsreferats wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlagen:

- Anlage 1: Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes
- Anlage 2: Übersicht Fachkräftecatalog nach dem neuen KiTaG und Voraussetzungen zur Ausübung der Gruppenleitung und Einrichtungsleitung